

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Selters vom 03.06.2024**

Der Stadtrat Selters hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

#### **I. Gebühren für Grabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte   |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)   | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 200,00 € |
| c) Beilegung einer Urne in die belegte Einzelgrabstätte<br>(Gemischte Grabstätte)   | 100,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte   | 350,00 € |
| a) Bei der Zweitbelegung in einem Doppelgrab ist pro Jahr<br>Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der<br>Ruhezeit 1/50 der festgesetzten Nutzungsgebühr nach-<br>zuzahlen. |          |
| b) Beilegung von bis zu 2 Urnen in die belegte Doppelgrab-<br>stätte (Gemischte Doppelgrabstätte)                      je beigelegte Urne   | 100,00 € |
| 3. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte  | 100,00 € |
| 4. Überlassung eines Urnendoppelgrabstätte  | 200,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnenmehrfachgrabstätte  | 400,00 € |
| 6. Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte (§ 15a)  | 250,00 € |

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

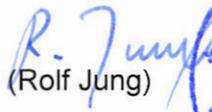
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind nach Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2011 und ihre Änderungen außer Kraft.

56242 Selters, den 03.06.2024

Stadt Selters

  
(Rolf Jung)  
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), öffentlich bekanntgemacht.